

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

11.1.1917 (No. 10)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

No 10

Donnerstag, den 11. Januar 1917

160. Jahrgang

Verleger: Carl F. Schmidt, Straße Nr. 14, Karlsruhe, Postfach Nr. 5373.

Verantwortlicher: Schriftführer A. A.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4 A 17. F. — Anzeigengebühr: die einmal gespartene Zeitzeile oder deren Raum 25 A Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreter Rabatt, der auf Anfrage mitgeteilt wird und vermindert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Anzeigen, die länger als vier Wochen andauern, wird der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Ausfall der Druckerei, Druckmangel, Verzögerung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inhaber keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränkter Auflage oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gebühr übernommen.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verantwortung für irgendwelche Beschädigungen übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 2. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Gerichtsvollzieher Adolf Ritter beim Amtsgericht Heiberg das Verdienstkreuz vom 1. Klasse zu verleihen.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat unter dem 2. Januar d. J. den Eisenbahnsekretär Albert Spitznagel in Schaffhausen nach Gottmadingen versetzt.

Veränderungen im Gerichtsvollzieherdienst betr.

Gerichtsvollzieher Adolf Ritter beim Amtsgericht Heiberg ist in den Ruhestand getreten.

Karlsruhe, den 9. Januar 1917.

Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Der Ministerialdirektor:

Duffner. Stalter.

Das Ausdreschen von Brotgetreide, Gerste und Hafer betreffend.

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 über Brotgetreide und Mehl (R.G.B. S. 782), des § 3 der Bundesratsverordnung vom 6. Juli 1916 über Gerste aus der Ernte 1916 (R.G.B. S. 800) und des § 3 der Bundesratsverordnung über Hafer aus der Ernte 1916 (R.G.B. S. 811) wird hiernit angeordnet, daß sämtliches Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz [Dinkel, Fesen], Einkorn, allein oder mit anderem Getreide — außer Hafer — gemengt), Gerste und Hafer (einschließlich Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet), spätestens bis 31. Januar 1917 auszudreschen ist.

Wesiger von Brotgetreide, Gerste und Hafer, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, haben zu gewährleisten, daß die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf ihre Kosten durch Dritte vornehmen läßt. Auch können ihnen die Kosten einer besonderen Bestandsaufnahme auferlegt werden, welche dadurch entstehen, daß ihr Getreide bei der allgemeinen, für den 1. Februar 1917 in Aussicht genommenen Bestandsaufnahme noch nicht gedroschen ist und deshalb nach dem Ausdruck besonders aufgenommen wird.

Die Großh. Bezirksämter sind befugt, auf Antrag aus besonderen dringlichen Gründen Nachsicht von unserer Anordnung zu gewähren.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Januar 1917.

Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Schühly.

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Januar 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 6) kommen für das Großherzogtum Baden als Annahmestellen, bei denen die behufs Entrichtung der Kriegsabgabe an Zahlungstätt hinzugebenden Schuldverschreibungen oder Schakanweisungen des Deutschen Reichs einzureichen sind (§ 37 Abs. 1 der Kriegsteuer-Ausführungsbestimmungen), in Betracht:

1. Reichsbankanstalten:

das Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin SW 19,

die Reichsbankhauptstelle in Mannheim und die Reichsbankstellen in Freiburg und Karlsruhe.

2. Die Badische Bank in Mannheim und ihre Zweigniederlassung in Karlsruhe.

Die Reichsbankanstalten gelten als Annahmestellen nur für solche Steuerpflichtigen, die am Sitze dieser Anstalten wohnen oder ihren Sitz haben. Das Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin dient als Annahmestelle auch für die nicht in Berlin wohnenden Depotkunden der Reichsbank. Die Depotkunden haben die Depotscheine einzureichen. Die Depots müssen zur freien Verfügung der Deponenten stehen. Auf Wunsch der Depotkunden nehmen die Reichsbankhauptstellen und die Reichsbankstellen des Deutschen Reichs Anträge und Depot-

scheine zur Weiterbeförderung an das Kontor der Reichsbank für Wertpapiere entgegen.

Die Badische Bank in Mannheim und ihre Zweigniederlassung in Karlsruhe gelten als Annahmestellen für alle Steuerpflichtigen, die im Großherzogtum wohnen oder ihren Sitz haben.

Karlsruhe, den 9. Januar 1917.

Großh. Ministerium der Finanzen.

Reinholdt. Dr. Feyer.

Bekanntmachung

betreffend

die Ausgabe einer neuen Art Reichsbanknoten zu 20 Mark.

In der nächsten Zeit wird eine neue Art Reichsbanknoten zu 20 M. ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. Maron.

Beschreibung

der neuen Reichsbanknoten zu 20 Mark.

Die neuen Reichsbanknoten zu 20 M. sind mit dem Papierrand 9 cm hoch und 14 cm breit. Das Papier ist auf dem linken Rande der Vorderseite mit einem braunen Faserstreifen versehen und enthält auf der ganzen Fläche ein natürliches Wasserzeichen, in welchem die Zahl 20 und das senkrecht stehende Wort MARK, je für sich in senkrechten Streifen abwechselnd, sich wiederholen.

Das eigentliche Druckbild ist sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite der Note 8 cm hoch und 13 cm breit und allseitig von einem 1/2 cm breiten Papierrande umgeben. Beide Seiten der Note sind in Kupferdruck von tiefblauer Farbe als Hauptdruck derart ausgeführt, daß auf jeder Seite für sich durch einen verschiedenfarbigen Unterdruck eine besondere Fönung hervorgerufen ist.

Die Vorderseite wird von vier Rechtecken gebildet, die von einer dunklen Umrandung eingefasst sind. Die beiden hochstehenden und 2 cm breiten Seitenfelder begrenzen rechts und links zwei wagerechte, den mittleren Hauptteil der Note ausfüllende Felder, von denen das obere etwa 4, das untere etwa 3 cm hoch ist. Das obere Mittelfeld zeigt zu beiden Seiten eines kreisrunden Mittelstücks, in ebennähriger Anordnung, je eine kniende Männergestalt, die aus einem Hüllhorn Münzen schüttet. Das runde Mittelstück wird von einem in zarten Farbtönen gehaltenen Reichsadler ausgefüllt, von dem sich die Zahl 20 in großen Ziffern kräftig abhebt. Unterhalb der Zahl und zum Teil überdeckt ist der Kennbuchstabe in Hellgrau angebracht.

Das untere Mittelfeld enthält in kräftiger Schrift den Text, welcher in der ersten Ausfertigung folgenden Wortlaut hat:

Reichsbanknote Zwanzig Mark

zahlt die Reichsbankhauptkassette in Berlin gegen diese Banknote dem Entlieferer.
Berlin, den 4. November 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein v. Glazennß Schmiedliche Korn Maron v. Lunn v. Ortum Kaufmann Schneider Badzies.

Im unteren Teile dieses Feldes sind ferner die Buchstaben RBD in Hellgrau eingedruckt.

Die beiden Seitenfelder enthalten auf hellem Untergrunde je zwei dunkel gefönte Blattverzierungen. Zwischen diesen, in der Mitte der Felder, befindet sich je ein Stempel, der in rotbrauner Farbe den von einem kreisförmigen Bande umschlossenen Reichsadler zeigt. In dem Bande steht in weißen Buchstaben die Inschrift REICHSBANKDIREKTORIUM. Am Fuße des Adlers trägt das Band einen weißen Schild mit der rotbraunen Zahl 20. Nach außen ist das Band von seinem Linienwerk umgeben.

Die Nummer ist in dem unteren Teile der Note zu beiden Seiten der Unterschriften in rotbrauner Farbe zweifach angebracht. Die mit Eckstücken versehene und lorberrverzöerte Umrandung enthält in der Mitte der oberen Längsseite und jeder Querseite in dunklem Druck auf

weißen runden Schildern die Zahl 20, während der untere Rand die Strafordnung in weißen Buchstaben auf dunklem Grunde trägt.

Die Rückseite zeigt in zwei hochstehenden achtseitigen Feldern figürliche Darstellungen: Links das Brustbild eines kräftigen Mannes als Sinnbild der Arbeit und des tätigen Tages, rechts das Brustbild einer weiblichen Gestalt als Sinnbild der Ruhe und der Nacht. Die Felder sind von hellen mit grünlichem Linienwerk gefüllten Leisten eingefast. Eben solche Leisten zerlegen mehrfach auch die übrige Fläche des Druckbildes und schließen zwischen sich dunklere Felder mit verschlungenem Linienwerk in bläulicher Färbung ein. Ein derartiges kreisrundes Feld in der Mittellinie oben enthält die Zahl 20, ein anderes an entsprechender Stelle unten den Buchstaben M in Dunkelblau. Die aus Blattverzöerungen gebildete Umrandung der Rückseite trägt unten in der Mitte auf einem Schilde mit hellerem Grunde den Strassak in dunklen Buchstaben. Die Nummer der Note ist in rotbrauner Farbe rechts und links auf dem Rande angebracht.

Die Note ist mit einer aus senkrechten Linien bestehenden Riffelung versehen. Der Entwurf der Banknote rührt von Professor Arthur Kampf her; der Kupferstich des figürlichen Teils ist von Professor Hans Meyer ausgeführt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 8. Januar 1917.

Großh. Ministerium der Finanzen.

Der Ministerialdirektor:

Schellenberg. Raub.

Bekanntmachung

Orgelstufen betr.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des kgl. stellvertretenden Generalkommandos des 14. Armeekorps vom 10. Januar 1917 Nr. M 1/12. 16 K. R. A. mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß mit der Durchführung der Bekanntmachung die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke als Kommunalverbände im Sinne von § 2 der V.D. vom 11. August 1916 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 219) beauftragt sind.

Karlsruhe, den 10. Januar 1917.

Großh. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Dr. Schühly.

Bekanntmachung

(Nr. M. 1/12. 16. K. R. A.)

betreffend Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Prospektstufen aus Zinn* von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnstufen, Schallleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.
Som 10. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6* der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober

* Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

** Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-geschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-handelt.

1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung wegen der Meldepflicht nach § 5*** der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 10. Januar 1917 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus Zinn bestehende stumme und sprechende Prospektpfeifen von Orgeln mit Ausnahme der im § 3 genannten. Unter Prospektpfeifen werden verstanden alle diejenigen zinnernen Orgelpfeifen, welche im Prospekt einer Orgel von außen sichtbar untergebracht sind oder untergebracht waren oder untergebracht werden sollen.

Betroffen werden auch solche Prospektpfeifen, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbehörden freigegeben worden ist.

Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Prospektpfeifen, welche nicht vollständig aus Zinn hergestellt sind (z. B. Holz mit Zinnüberzug, Vorderseite aus Zinn aber Rückseite aus Blei usw.).

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Behörden, Personen, Betriebe und Anstalten, welche sich im Besitz einer Orgel befinden, insbesondere Kirchengemeinden aller Konfessionen, Orden, Klöster, Stifte, Religionsgemeinschaften, Vereine, Vereinigungen, Gesellschaften, politische Gemeinden, Verwaltungen von Krankenhäusern, Sanatorien, Heilanstalten, Irrenanstalten, Stiften und Altersheimen, Straf- und Besserungsanstalten, Hochschulen, Seminaren, Gymnasien, Museen, Schulen und anderen Unterrichtsinstituten, Besitzer von Konzert- und Vergnügungssälen, ferner Orgelfabriken und solche Betriebe, welche Orgelpfeifen erzeugen oder verkaufen oder solche Betriebe, welche Orgelpfeifen, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder im Gewahrsam haben.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern. Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. A. N. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasbedeln und Bierkrugbedeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Übernahmepreis wird auf 6,30 M. für jedes Kilogramm Zinn zuzüglich einer festen Entschädigung von 35 M. für jede Orgel festgesetzt. Dieser Übernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Pfeifen aus dem Prospekt und Ablieferung derselben bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag durch das Reichsgerichtsamt für Kriegsbedarf in Berlin W 10, Viktorstr. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9. Befreiung von der Beschlagnahme und Enteignung, und Zurückstellung von der Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenswert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Sprechende Prospektpfeifen können auf einen ausreichend begründeten Antrag aus dringenden Gründen von der Ablieferung zeitweilig und gegen jederseitigen Widerstand bis zur Beschaffung von Ersatzstücken zurückgestellt werden.

§ 10. Freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Zinnpfeifen, -schalotten usw. verpflichtet:

alle Pfeifen, Schalltrichter, Schallröhren usw. aus Zinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten, soweit sie nicht Prospektpfeifen sind. Es gilt gleich, ob diese Gegenstände bereits im Gebrauch waren oder nicht.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 4 M. vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Orgelpfeifen“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Karlsruhe, den 10. Januar 1917.

Der kommandierende General:
Jäbber, Generalleutnant.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 10. Januar.

* Wegen großen Raummangels müssen mehrere Artikel zurückgestellt werden.

Zweiter Tagesbericht vom 8. Januar.

W.I.B. Berlin, 9. Jan., abends. (Amtlich.) Im Westen geringe Gefechtsbetätigung.

Bei Riga und Jakobstadt blieben russische Angriffe erfolglos.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Minister Henderson über die Kriegsziele.

Ganz, 8 Jan. Das „Standard“ meldet aus London: Minister Henderson sagte in einem Interview dem Londoner Korrespondenten der „New York Review“ auf die Frage: „Wünscht die Arbeiterpartei den Krieg fortzusetzen, oder würde sie sich mit einem Frieden, der durch Unterhandlungen erreicht werden kann, zufrieden geben?“, folgendes: Die Arbeiterpartei wird sich zufrieden geben mit einem Frieden, der der Existenz einer großen, nicht durch moralische Erwägungen geleiteten Militärmacht ein Ende bereitet. Nur wenn dies durch die Verhandlungen erzielt werden kann, wird nicht allein die Arbeiterpartei, sondern jedes Land der Alliierten einen durch Verhandlungen erzielten Frieden willkommen heißen. Die beste Garantie für eine Änderung des deutschen Charakters ist die Vorbedingung, die einerseits nicht nachlässig ist, die es aber andererseits so klar macht, daß Deutschland eine Niederlage erlitten hat, daß es selbst für einen deutschen Diktator unmöglich sein wird, zu behaupten, daß sein Land im Beginn des 20. Jahrhunderts der Militärliste Dank schuldet. Wir können nicht dulden, daß ein so starkes Heer, das zudem einen so wichtigen Platz einnimmt, und das von Deutschland, Österreich-Ungarn, der Türkei und Bulgarien gebildet wird, tatsächlich unter deutscher Kontrolle steht. Wir können dies schon im Hinblick auf das internationale Streben nach dem Frieden in der Zukunft nicht dulden, da alsdann unser Ziel nicht erreicht würde. Die eine oder andere Großmacht müßte sich vielleicht weigern, einem Friedensbund, der vorgeschlagen worden ist, beizutreten, oder die Beschlüsse eines solchen Friedensbundes anzunehmen. (S. 3.)

Französische Truppenverstärkungen an der Schweizer Grenze?

München, 9. Jan. (W.I.B.) Die „Münchner Neuzeit“ schreibt: In der französischen Presse ist seit einiger Zeit wieder ein Spiel im Gange, um die Schweiz gegen Deutschland besorgt zu machen. Man spricht von deutschen Absichten gegen die schweizerische Neutralität, von Invasion und Durchzugsplänen. Der Fall wird zwischen den Pariser Zeitungen und einigen westschweizerischen Franzosenblättern unermüdlich hin- und hergeworfen. Einige schweizerische Staatsmänner haben sich bereits veranlaßt, in der Presse Erklärungen abzugeben, daß kein Grund zu einer Besorgnis nach irgend einer Richtung vorhanden ist und daß die Schweiz ihre Neutralität nach allen Seiten wahren werde. Jetzt hat nun, nach Berner Meldungen, die französische Regierung einen amtlichen Schritt getan, in dem das Versprechen der Achtung der schweizer Neutralität wiederholt wird, gleichzeitig aber eigenartige Erklärungen abgegeben werden, die offenbar Besorgnisse vor militärischen Maßnahmen auf französischer Seite vorbeugen sollen. Wenn sich jetzt herausstellen sollte, daß Frankreich an der Schweizer Grenze Truppenverstärkungen vornimmt, dann wäre mit einemmal klar, weshalb alle diese Wochen die französische Presse nicht müde wurde, von deutschen Invasionen zu reden, nicht weil Deutschland mit irgendwelchen haltbaren Gründen der Vorbereitung unneutraler Handlungen verdächtigt werden könnte, sondern weil Frankreich selber Absichten hat, die verschleiert werden müssen. Daher dieser große Presselärm. Wir halten auch gegenüber dieser neuesten französischen Aktion an unserem Vertrauen in die Entschlossenheit der Schweiz, der Achtung ihrer Neutralität mit allen Mitteln Geltung zu verschaffen, fest. Von Deutschland droht dieser Neutralität keine Gefahr. Wir denken gar nicht daran, das schweizer Gebiet in den Bereich militärischer Operationen zu ziehen. Die Schweiz hat von deutscher Seite nichts zu befürchten. Mögen aber ihre Augen vor den Gefahren offen sein, die ihr von anderen Seiten drohen.

W.I.B. Berlin, 9. Jan. (Amtlich.) Deutsche Marineflugzeuge griffen am 7. d. M., nachmittags, ein Barackenlager westlich von La Panne-Bad und Neuport-Bad erfolgreich mit Bomben an.

Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

W.I.B. Wien, 9. Jan. (Nicht amtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Im Raume südöstlich von Jofani wurde der Gegner bis an die Mündung des Rimnicul-Sarat-Flusses zurückgeworfen. Die österreichisch-ungarischen und deutschen Streitkräfte, denen der Feind in der Schlacht bei Jofani unterlegen ist, gewannen, ihren Sieg ausnützend, die Putna, auf deren linken Ufer sich die Russen erneut zu stellen scheinen. Diese haben in den zwei letzten Kampftagen 99 Offiziere und 5400 Mann an Gefangenen eingebüßt und 3 Geschütze und 10 Maschinengewehre verloren.

Am Südflügel der Fronten des Generalobersten Erzherzog Joseph er kämpften die Truppen des Feldmarschallleutnants von Ruz bei Jovci und Ganpurile in schwierigem Gelände und in Schnee und Frost weitere Vorteile.

Somit an der Ostfront bei den österreichisch-ungarischen Streitkräften nichts von Belang.

Italienischer und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Lage unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Die neuen Erfolge in Rumänien.

* Der Sieg in der fünftägigen Schlacht an der Putna ist erungen. Das A.-D.-K. 9 meldet darüber in einer Übersicht über die Kämpfe vom 4. bis 8. Januar: Der Gegner war in einer von Natur starken und gut ausgebauten Stellung, deren Hauptteile die Brückenköpfe von Fundani und Jofani bildeten, anzugreifen. Nach Beendigung der Angriffsvorbereitung wurden am 4. Januar Vorstellungen genommen. Am 5. Januar brachen deutsche Divisionen in den Brückenkopf von Fundani ein. Am 6. Januar setzte ein groß angelegter, mit starken Massen geführter russischer Gegenangriff in 25 km. Breite ein. Der Plan der Russen war, die Mitte der 9. Armee zu durchbrechen. Er scheiterte an dem jähen Widerstand unserer Truppen und an der Stochkraft bewährter westpreussischer Bataillone, die den Feind zum Stehen brachten und die durch vorübergehenden Erfolg des Feindes geschlagene Lücke schlossen. So konnte unser Angriff am 7. Januar fortgesetzt werden. Die unter den Generalmajoren Gulle und Melms und dem Feldmarschallleutnant Göginger stehenden deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen brachen in die Jofani-Stellung ein, stießen tief durch und überrennten die zweite Linie, während gleichzeitig die deutschen Gebirgstruppen den Feind aus den Waldbergen des Dobesti-Stodes warfen. Damit war die Schlacht entschieden. Mitte und linker Flügel der Mitocou-Stellung waren nicht mehr zu halten. Am 8. Januar fielen Jofani als Siegespreis, sowie das gesamte rechte Putna-Ufer in unsere Hand. Neben schweren blutigen Verlusten büßte der Feind noch 99 Offiziere, über 5400 Gefangene, 3 Geschütze und 10 Maschinengewehre ein.

Bern, 9. Jan. Der militärische Mitarbeiter des „Petit Journal“ ist lt. W.B. darüber beunruhigt, daß bis jetzt nichts über die Zerstörung der Verteidigungswerke von Braila und Jociani seitens der Russen gemeldet wurde. Sollten diese Werke nicht zerstört worden sein, so würden die Deutschen zweifellos die gegen Norden gerichteten Befestigungen geschickt gegen die russische Gegenoffensive benutzen.

Christiania, 9. Jan. Der verhandtsfreundliche Tidens Kegn, Norwegens größtes Blatt, läßt sich aus Paris über die militärischen Folgen des deutschen Sieges bei Braila telegraphieren: In russischen Kreisen sehe man die Folgen als ernst an. Falls Galatz, so werde die ganze Serethstellung zusammenbrechen. Gelingen es den Feinden, Matacefi zu besetzen, so würde jede Versorgung mit Lebensmitteln für die Russen unmöglich und diese würden gezwungen sein, sich hinter den Pruth zurückzuziehen. (Kön. B.)

Braus, 9. Jan. (Reuter.) Die Entente macht Frankreich, England, Rußland und Italien überreichen heute morgen der griechischen Regierung ein Ultimatum, in dem die Annahme der in der Note vom 31. Dezember enthaltenen Forderungen binnen 48 Stunden verlangt wird. (W.B.)

W.L.B. Athen, 10. Jan. (Nicht amtlich.) Reuter. Das Ultimatum der Alliierten bietet auch Bürgerschaft gegen eine Ausdehnung der venezianischen Bewegung. (Reuter hat den Empfänger dieses Telegramms später erlucht, es nicht zu veröffentlichen.)

Der Krieg zur See.

Schiffsverluste.

Kopenhagen, 9. Jan. Der Dampfer „Dannevirke“ (1431 Tonnen), mit einer Kohlenladung von England nach Gibraltar, ist im westlichen Kanalteil von einem deutschen Leuchboot versenkt worden, als fünfter dänischer Dampfer seit Neujahr; die Besatzung wurde in dem französischen Hafen Lannion gelandet.

Christiania, 9. Jan. (Nicht amtlich.) Das Vizekonsulat in Cherbourg meldet: Der Dampfer „Alfa“ von Weststrand wurde von einem deutschen U-Boot versenkt, die Besatzung gerettet.

Berlin, 9. Jan. (Nicht amtlich.) Der Dampfer „Mariland“ aus Bergen (1637 Tonnen) ist am Samstag auf der Höhe von Bordeaux versenkt worden.

Lissabon, 9. Jan. (Nicht amtlich.) „Ag. Savas“. Der russische Kohlendampfer „Seemel“ ist versenkt worden. Der Kapitän und 7 Mann sind gerettet. (W.B.)

London, 9. Jan. Reuter meldet, daß der japanische Dampfer „Chinto Maru“ versenkt wurde.

London, 8. Jan. Wie Lloyd's melden, wurde der dänische Dampfer „Etha“ versenkt, die Besatzung gerettet. — Des weiteren meldet Lloyd's die Versenkung des englischen Dampfers „Alie“. (W.B.)

Kopenhagen, 9. Jan. Der dänische Dampfer „Svend“, mit einer Holzladung von Schweden nach England, wurde von einem deutschen Kriegsschiff in einen deutschen Hafen aufgebracht. (W.B.)

Hamburg, 9. Jan. Der norwegische Dampfer „Lopus“ ist am Montag als Prise nach Hamburg aufgebracht worden. Er hatte Branntwein für England an Bord. (W.B.)

Der Krieg in den Kolonien.

Ein deutscher Sieg in Ostafrika.

Über die vor einigen Wochen berichteten Erfolge der deutsch-afrikanischen Schutztruppen meldet der „König. Volksztg.“ ein Mitarbeiter aus neutraler Quelle: Es stellt sich nunmehr mit aller Entschiedenheit heraus, daß General Smuts im Oktober/November 1916 seine schwerste Niederlage während seiner Offensiv gegen Deutsch-Ostafrika erlitten habe. Der Sieg der unter Oberst von Lettow-Vorbeck stehenden deutschen Schutztruppe über die Truppen Northey war vollständig. Der Feind wurde 60-100 Kilometer weit verfolgt. Eine Kolonne von über 1500 Mann und eine berittene Gebirgsbatterie wurden vollständig aufgerieben. Die Geschütz- und Kriegsmaterialbeute ist groß. Der Feind hatte unter Malaria fürchterlich gelitten.

Der Krieg und die Heimat.

Berlin, 9. Jan. (Amtlich.) Der Kaiser hat dem königlich bayerischen Generalleutnant Ritter von Kneußl durch folgendes allerhöchste Handschreiben das Ehrenlaub zum Orden Pour le Mérite verliehen:

An den königlich bayerischen Generalleutnant Ritter v. Kneußl, Kommandeur der königlich bayerischen 11. Infanterie-Division über dem Armeoberkommando Madens.

Mein lieber Generalleutnant Ritter von Kneußl!

Ich verleihe Ihnen heute, zu dem Zeitpunkt, an dem Sie die ruhmreichen Schlachtfelder Rumaniens mit Ihrer königlich bayerischen 11. Infanterie-Division zu neuem Mut verlassen, das Ehrenlaub zu meinem Orden Pour le Mérite. Seit ihrer Aufstellung haben Sie an der Spitze dieser überall bewährten Division, die auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen, in West und Ost, unergänzbare Lorbeeren geerntet hat. Die Namen Przemysl, Verdun, Argesul und Filipesti sind Marksteine der Siegeslaufbahn, auf der Sie mit fester Hand und zielbewusster Sicherheit Ihre tapferen, stets kampfesreudigen unermüdbaren Truppen von Erfolg zu Erfolg geführt haben. Geben Sie der braven Division meine hohe Anerkennung mit meinem Gruß und den besten Wünschen bekannt. Wilhelm I. R.

München, 5. Jan. (W.L.B.) Anlässlich des Geburtstages des Königs sind die Staatsminister Ritter von Seidl und Dr. Ritter von Kauling in den erblichen Adelsstand erhoben worden. Dem Staatsminister und Vorsitzenden des Ministerrats Dr. Graf von Hertling ist das Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone verliehen worden.

W.L.B. Dresden, 9. Jan. (Nicht amtlich.) Der österreichisch-ungarische Minister Graf Czernin hat mit seiner Begleitung gestern abend Dresden wieder verlassen und ist nach Wien zurückgekehrt.

Berlin, 10. Jan. Nach dem „Berl. Tagebl.“ wird der 15-köpfige Hilfsdienstauschuss des Reichstages Mitte nächster Woche zu einer oder mehreren Sitzungen wieder berufen werden. Ob und wann der Haushaltsausschuss zur Beratung der politischen Lage wieder zusammentreten wird, ist noch unbestimmt. Nach Plänen des Hauses wird er sich nicht vor Februar wieder versammeln.

Halle, 9. Jan. Im Anschluss an die neulichste Mitteilung über das erfreuliche Ergebnis des Opfertages für unsere Marine teilte der Vorsitzende des Hallischen Flottenvereins mit, daß nach bisheriger Feststellung 5 441 000 Mark eingegeben sind. (B. B.)

Die Neutralen.

Saar, 9. Jan. (Nicht amtlich.) Das Korrespondenzbureau meldet: Anlässlich eines Berichtes der sozialdemokratischen Zeitung „Der Volk“, daß das Artilleriearsenal in Gumburg infolge Messingmangels die Arbeit teilweise einstellen mußte, erfahren wir, daß aus ein paar Schiffen der Holland-Amerika-Linie die Messingvorräte, die für die niederländische Regierung aus Amerika gebracht worden waren, auf Befehl der englischen Regierung gelöscht werden mußten. Infolgedessen mußte die Zufuhr von Messing aus Amerika eingestellt werden.

Lugano, 10. Jan. Das „Berl. Tagebl.“ meldet aus Lugano: Der aus Rom ausgewiesene deutsche Prälat Monig, von Gerlach, der Erste Geheimkämmerer des Papstes und nächst dem Generalkonsul in Rom das herborragendste Mitglied des päpstlichen Hofstaates, ist in Lugano angekommen. Die Entfernung von Gerlach erfolgte auf drohende PreSSION der Entente-Diplomatie.

Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, 10. Januar.

Seine königliche Hoheit der Großherzog empfing heute den Geheimen Legationsrat Dr. Seyb und den Präsidenten Dr. von Engelberg zum Vortrag.

Ihre königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin empfingen heute mittag den königlich sächsischen Gesandten von Stieglitz, der Ihrer königlichen Hoheit im Auftrag Seiner Majestät des Königs von Sachsen das Ehrenkreuz für Freiwillige Wohlfahrtspflege überreichte. Anschließend folgte der Gesandte einer Einladung Seiner königlichen Hoheit zur Frühstückstafel.

Nachmittags erfolgte der Empfang des königlich sächsischen Gesandten bei Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin Luise, wobei er auch Ihrer königlichen Hoheit im Auftrag Seiner Majestät die obengenannte Auszeichnung überbrachte.

Nach Ziffer 2 und 10 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Dezember 1916, den Vollzug des Kapitalabfindungsgesetzes betreffend, haben die Vorstände der Landesauschüsse der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge des Vereins Badischer Heimatdank die Möglichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals zu prüfen, die Entscheidung auszuführen und die nützliche Verwendung zu überwachen. Sie können diese Aufgaben Sonderauschüssen übertragen. Beide Landesauschüsse haben von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und einen gemeinsamen Sonderauschuss gebildet, der die Bezeichnung „Siedlungsstelle des Badischen Heimatdankes“

führt. Die Geschäftsstelle ist im Ministerium des Innern errichtet. Die Siedlungsstelle wird gleichzeitig die Beratung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in Angelegenheiten der Wohnungsfürsorge und Ansiedelung übernehmen.

Die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen haben daher künftig die zunehmenden Bescheide des Generalkommandos der Siedlungsstelle des Badischen Heimatdankes in Karlsruhe vorzulegen und ebendort auch alle Anfragen in Angelegenheiten der Wohnungsfürsorge und Ansiedelung zu richten.

Durch die Bundesratsverordnung vom 21. Dezember 1916 betreffend die Zuckerverordnung (Reichs-Gesetzblatt Seite 1409) ist für Wein des Jahrganges 1916 unter den Voraussetzungen des § 3 des Weingesezes gestattet worden, den Zusatz an Zuckerverwasser auf ein Viertel der gesamten Flüssigkeit zu erhöhen, und diese Zuckerverwasser bis zum 30. Juni 1917 vorzunehmen. Hiernach können Weine des Jahrganges 1916 im Anschluss an eine schon erfolgte Zuckerverwasserung gegebenenfalls auch noch nachträglich während der erweiterten Frist bis zu 25 v. S. gezuckert werden. In den Kreisen der Beteiligten scheint aber die Auffassung aufgekommen zu sein, als ob nunmehr alle Weine des Jahrganges 1916 ohne Rücksicht auf ihre Zusammensetzung mit 25 v. S. Zuckerverwasser aufgebessert werden dürften. Diese Auffassung ist irrig. Wenn auch die zulässige Zuckerverwasserung von Wein durch die erwähnte Bundesratsverordnung vorübergehend eine Erweiterung erfahren hat, so bleibt für die Beurteilung

der Notwendigkeit der Zuckerverwasserung und die Bemessung der zu verwendenden Zuckerverwasserung oder Zuckerverwasserung doch nach wie vor die Bestimmung des § 3 des Weingesezes vom 7. April 1909 maßgebend, wonach Zucker dem Wein nur zugesetzt werden darf, um einem natürlichen Mangel an Zucker beziehungsweise Alkohol oder einem Übermaß an Säure insoweit abzuhelfen, als es der Beschaffenheit des aus Trauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahrgängen ohne Zusatz gewonnenen Zuckerverwassers entspricht.

Eine große Zahl von badischen Weinen des Jahrganges 1916 ist nun glücklicherweise nicht so gering, daß zu ihrer Verbesserung eine Zuckerverwasserung von vollen 25 v. S. notwendig wäre. Zeichnen sich doch die Moste und Weine dieses Jahrganges durch einen wider Erwarten niedrigen Säuregehalt aus. Winger und Weinhandwerker, die ihre Weine ohne weiteres bis zu der nach der Bundesratsverordnung vom 21. Dezember 1916 möglichen Höchstgrenze aufzuckern, bringen sich deshalb unter Umständen in Gegensatz zu dem Weingesez und laufen überdies Gefahr, daß der Säuregehalt der Weine in einer ihre Haltbarkeit beeinträchtigenden Weise vermindert wird. Es kann den Beteiligten daher nur empfohlen werden, sich vor der Vornahme der Verbesserung bei der Groß- landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg unter Einwendung einer Probe Mats zu erholen.

Das Novemberheft der Statistischen Mitteilungen über das Großherzogtum Baden hat folgenden Inhalt: 1. Jagd und Fischerei in Baden im Jahre 1915. — 2. Die Entbindungsanstalten im Jahre 1915. — 3. Die Betreibung der Hohenstaufenwerke in Baden im Jahre 1915. — 4. Die Lage des Arbeitsmarktes im November 1916. — 5. Stand und Bewegung der Tierseuchen im November 1916. — 6. Wasserverkehr in den wichtigeren badischen Hafenplätzen in den einzelnen Monaten des Jahres 1916. — 7. Badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft im November 1916. — 8. Geschäftsergebnisse der Landesversicherungsanstalt Baden im November 1916. — 9. Die Einnahmen der von Privatgesellschaften betriebenen badischen Nebenbahnen im Oktober 1916. — 10. Die Preise von Lebensbedürfnissen und Verbrauchsgegenständen im November 1916.

Bücherisch.

„Weingartner, Dame Solo, Klavierauszug. Verlag der Universal-Edition Wien.“

Etwas verspätet geht uns der Klavierauszug der kirchlich zum erstenmal hier aufgeführten neuen Oper Weingartners zu. Sein Studium läßt die musikalischen Vorzüge und Feinheiten der Partitur in allen Einzelheiten erkennen und bestätigt somit aufs nachdrücklichste den günstigen Eindruck, den die Musik des Werkes bei der Aufführung hinterließ. Da er außerdem zu den wenigen modernen Klavierauszügen gehört, die sich durch wirkliche Klarheit und Spielbarkeit auszeichnen, kann seine Anschaffung Musikfreunden warm empfohlen werden.

Neueste Drahtnachrichten.

Amtliche Tagesberichte.

W.L.B. Großes Hauptquartier, 10. Jan., vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz. Bei Sturm und Regen blieb die Gefechtsstätigkeit gering. Nur an der Ancre lebhaft Artilleriekämpfe.

Ostlicher Kriegsschauplatz. Front des Generalleibmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Stärkere russische Angriffe südwestlich Niga, sowie zahlreiche Vorstöße kleiner Abteilungen zwischen Rufe und Narocz-See blieben auch gestern ohne jeden Erfolg.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Vergeblich versuchten Russen und Rumänen die ihnen entzogenen Höhenstellungen beiderseits des Sufita-Tales zurückzugewinnen. Unter blutigen Verlusten scheiterten die mit starken Kräften ausgeführten Gegenangriffe. Nördlich und südlich des Casinu-Tales wurde der Feind weiter zurückgedrängt. In den Kämpfen der beiden letzten Tage fielen 6 Offiziere, 900 Mann und 3 Maschinengewehre in unsere Hand.

Seeresgruppe des Generalleibmarschalls von Mackensen.

Nördlich von Jociani gelang es uns, auf dem linken Putna-Ufer Fuß zu fassen.

Zwischen Jociani und Fundeni zwangen wir den geschlagenen Gegner, seine Stellungen hinter der Putna aufzugeben und hinter den Sereth zurückzugehen. 550 Gefangene wurden eingebracht.

An der Rinnicul-Sarat-Mündung hielten wir im Angriff erlangte Fortschritte gegen mehrere feindliche Vorstöße.

Mazedonische Front.

Nächtliche Angriffe an der Struma wurden abgewiesen. Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

W.L.B. Sofia, 10. Jan. (Nicht amtlich.) Amtlicher Seeresbericht von gestern. Mazedonische Front: Englische Kompanien versuchten im Nordteil der Ebene von Seres gegen Baraki-Deidumaja und deren Umgebung vorzurücken. Wir vertrieben sie durch Artilleriefeuer. An gewissen Punkten der Front spärliches Artilleriefeuer von beiden Seiten und stellenweise vereinzelte Schüsse des Feindes.

Rumänische Front: Ein feindlicher Monitor beschoß vom Kilia-Arm aus die Stadt Tulcea. Wir versenkten durch Artilleriefeuer ein feindliches Transportschiff westlich von Tulcea.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil: S. B.: Redakteur E. Ruf in Karlsruhe. Druck und Verlag: G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

